

den, in welcher Weise sich der Täter mit diesen Bedingungen subjektiv auseinandergesetzt hat.

Dabei sind zunächst die Motive wesentlich, die den Täter zur Tat bewegen und ihn dazu veranlaßt haben, die begünstigenden Bedingungen auszunutzen. Es muß also geprüft werden, welchen Einfluß die begünstigenden Bedingungen auf die Motivbildung, die Entschlußfassung und die Durchführung der Tat gehabt haben.

Wesentlich sind ferner die Stellung und die Verantwortung des Täters im jeweiligen Bereich. Daraus können Schlußfolgerungen hinsichtlich der Verpflichtung des Täters gezogen werden, sich mit den begünstigenden Bedingungen auseinanderzusetzen und ihre Wirksamkeit auszuschließen. Bei einer höheren Verantwortung muß auch eine höhere Pflicht zur aktiven Auseinandersetzung mit den begünstigenden Bedingungen gefordert werden.

Die Unterscheidung, ob der Täter die begünstigenden Umstände bewußt ausgenutzt hat oder ob er durch sie

Die Strafsenate des Obersten Gerichts haben sich in letzter Zeit bemüht, den Gerichten bei der Beantwortung der Frage, welche Bedeutung strafatbegünstigende Bedingungen auf die Strafzumessung haben, Hilfe und Anleitung zu geben. Das ist jedoch in der Entscheidung des 4. Strafsenats vom 1. August 1964 — 4 Ust 10/64 — (NJ 1965 S. 56) nicht in dem erforderlichen Maße gelungen, weil der dort aufgestellte Rechtssatz sowie die Formulierungen im Urteil zu fehlerhaften Schlußfolgerungen führen können. Die Kritik Schulzes ist insoweit berechtigt.

Es ist zweifelsfrei, daß begünstigende Umstände, wie z. B. mangelhafte Kontrolle, Schlamperei und Unordnung in der Lagerhaltung, fehlende Übersicht usw., keinen Einfluß auf die Strafzumessung in mildernder Hinsicht haben, wenn sie der Täter zur Begehung seiner Straftat ausnutzte. Wenn der Täter sich durch die Begehung der Straftat unter diesen Bedingungen einen größeren Erfolg erhofft und wenn er bewußt die vorhandenen Mängel im Kontrollsystem ausnutzt — wie in dem von Schulze angeführten Beispiel —, dann ist dies in der Regel als ein erschwerender Umstand zu würdigen. Denn ein solches Verhalten des Angeklagten charakterisiert die von ihm aufgewandte Intensität.

Das trifft auch dann zu, wenn der Täter selbst Bedingungen schafft, um sich die Begehung der Straftat zu erleichtern oder die Entdeckung zu erschweren. Alles das sind Umstände, die den Grad der Schuld erhöhen und die Strafe verschärfen können. Es wäre aber verfehlt, in jedem derartigen Fall schematisch die Strafe zu erhöhen bzw. die härtere Strafart anzuwenden. Denn die Frage, welche Strafart und welches Strafmaß im konkreten Fall erforderlich sind, kann nur nach zusammenhängender Betrachtung aller Umstände der Straftat und der gesamten Persönlichkeit des Täters beantwortet werden. Auf diesen wichtigen Gesichtspunkt hat bereits der Beschluß des Staatsrates vom

30. Januar 1961 über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR hingewiesen (NJ 1961 S. 73).

Hinsichtlich der Ausnutzung von Mängeln und Mißständen zur Begehung einer Straftat hat der 3. Strafsenat des Obersten Gerichts in seinem nicht veröffentlichten Urteil vom 13. März 1962 - 3 Ust II 40/61 - folgenden Rechtssatz aufgestellt:

„Wer als Angestellter eines volkseigenen Betriebes bestimmte Mängel oder Mißstände im Kontrollwesen bewußt zur Begehung strafbarer Handlungen ausnutzt, kann keinesfalls einen Anspruch auf eine mildere Beurteilung seines Verhaltens geltend machen,

erst zur Tat veranlaßt wurde, ist zwar sehr wichtig für die richtige Einschätzung des Motivbildungsprozesses, darf aber keinesfalls so aufgefaßt werden, daß das „Ausnutzen“ nun etwa als alleiniges Kriterium für die Ablehnung einer Strafmilderung gelten soll. Auch der Bauarbeiter, der einen Sack Zement von einer Baustelle entwendet, auf der Unordnung und Schlamperei herrschen, so daß Zement in größeren Mengen unbrauchbar wird usw., nutzt letztlich begünstigende Bedingungen aus. Deshalb muß z. B. bei gleicher Ausnutzung begünstigender Bedingungen ein Unterschied zwischen diesem Bauarbeiter und dem Bauleiter gemacht werden, der für Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle verantwortlich ist.

Begünstigende Bedingungen, die der Täter selbst zu vertreten hat, können für ihn nie strafmildernd wirken.

KLAUS SCHULZE,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Suhl

II

wenn es ihm gelungen ist, sein verbrecherisches Vorhaben zu verwirklichen.“

Das Verhalten eines Täters kann aber auch dann nicht milder beurteilt werden, wenn der Täter zwar strafatbegünstigende Umstände nicht ausnutzte, die Umstände aber die Straftat förderten.

Der 2. Strafsenat des Obersten Gerichts hat in seinem Urteil vom 11. Mai 1962 - 2 Zst II 4/62 - (NJ 1962 S. 547) in dessen nicht veröffentlichtem Teil hierzu folgende Auffassung vertreten:

„Eine vorsätzlich begangene Tat ist nicht deshalb geringer gesellschaftsgefährlich, weil sie durch einen vom Willen des Täters bei der Tatausführung völlig unabhängigen Umstand, nämlich bei pflichtgemäßer Ausübung der Kontrolle durch die dafür verantwortlichen Stellen, früher entdeckt worden wäre. Mitwirkende und begünstigende Faktoren und Umstände, wie Unterlassen der Auswertung des Inventurmankos durch die Konsumgenossenschaft, fehlende Kontrolle und Anleitung usw., müssen zwar aufgedeckt werden, sind aber keine Umstände, die die Gesellschaftsgefährlichkeit bei vorsätzlichen Straftaten mindern.“

Die Täter können sich also nicht darauf berufen, daß die ungenügende Kontrolle als strafmildernder Umstand zu werten ist.

In verschiedenen Urteilen der Bezirks- und Kreisgerichte nimmt die Feststellung der strafatbegünstigenden Umstände einen breiten Raum ein. Sie werden insbesondere in der Absicht dargestellt, den zuständigen staatlichen oder gesellschaftlichen Organen Hinweise zur Beseitigung dieser Faktoren zu geben. Dabei werden jedoch vielfach die strafatbegünstigenden Bedingungen überbetont, so daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters, der Grad seiner Schuld und die Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit in den Hintergrund tritt. Zum Teil kommt es sogar dazu, daß nicht mehr die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters im Mittelpunkt steht, sondern das Versagen von Leitungen der Betriebe, Genossenschaften, von staatlichen Organen oder gesellschaftlichen Organisationen. Wenn das Gericht begünstigende Umstände feststellt, so hat es diese im Urteil nur insoweit zu verwerten, als dies zum Verständnis der Entscheidung des Gerichts notwendig ist. Soweit sich Schlußfolgerungen für eine Veränderung der Arbeitsweise von Betrieben, genossenschaftlichen Einrichtungen, Staatsorganen oder gesellschaftlichen Organisationen ergeben, sind sie in einem besonderen Schreiben oder in Form der Gerichtskritik zu übermitteln.

Die Erfahrungen der Gerichte zeigen, daß es strafat-